

# Statuten

---

Verein



## Kapitel I: Allgemeines

### Art. 1 Name und Selbstverständnis

Der kantonale Verein Spielgruppen Aargau entstand aus dem Zusammenschluss der Fach- und Kontaktstellen Spielgruppen Aarau, Baden und Mutschellen und ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff des ZGB mit Sitz am Standort des Sekretariats.

Der kantonale Verein arbeitet mit dem Schweizerischen Spielgruppen-Leiterinnen-Verband SSLV zusammen.

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder werden durch die Statuten bestimmt.

### Art. 2 Sinn und Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung und Vernetzung von Spielgruppen im Kanton Aargau sowie die Verbreitung der ihnen zugrunde liegenden Idee und Pädagogik. Er ist Ansprechpartner nach innen und nach aussen.

Hauptaufgabe:

- a. Anlaufstelle für SpielgruppenleiterInnen, Eltern, Behörden und weitere Interessierte sein
- b. Die Spielgruppen im Kanton Aargau stärken
- c. Mehr Anerkennung des Berufes SpielgruppenleiterIn anstreben
- d. Fachliche Beratung und Unterstützung für Mitglieder anbieten
- e. Treffen und Weiterbildungen für die Mitglieder anbieten
- f. Kontakte unter den Mitgliedern fördern
- g. Informationen zu den Bedürfnissen des Kleinkindes verbreiten
- h. Öffentlichkeitsarbeit für Spielgruppen leisten
- i. Bemühungen zur Qualitätssicherung in Spielgruppen unterstützen
- j. Gesprächspartner für Behörden und Institutionen sein

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

## Kapitel II: Mitgliedschaft und Gönner

### Art. 3 Mitglieder

- a) Mitglieder sind natürliche Personen, die sich in einem Bereich der Spielgruppe engagieren oder diese ideell unterstützen
- b) Mitglieder sind Doppelmitglieder (kant. Verein Spielgruppen Aargau und Schweiz. Spielgruppen-Leiterinnen-Verband SSLV)

### Art. 4 Aufnahme

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch schriftliche Anmeldung an das kant. Sekretariat oder den SSLV und durch die Bezahlung des Jahresbeitrages. Der Eintritt kann jederzeit erfolgen.

#### **Art. 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a. Austritt auf das Ende des Vereinsjahres (31. Dezember) mittels schriftlicher Kündigung. Die Kündigung ist jeweils bis zum 30. September an das kant. Sekretariat oder den SSLV zu richten.
- b. Ausschluss: Der SSLV-Zentralvorstand kann - z.B. auf Anregung des Vereinsvorstandes Spielgruppen Aargau - ein Mitglied, das seine statuarischen Pflichten verletzt, bzw. dem kant. Verein oder dem SSLV in anderer Weise schadet, ausschliessen. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Entscheid mit Rekurs an die SSLV-Delegiertenversammlung weiterziehen. Diese entscheidet endgültig.
- c. Tod eines Mitgliedes.

#### **Art. 6 Gönner**

Gönner können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Zweck des kantonalen Vereins anerkennen und den Verein finanziell unterstützen wollen. Gönner haben weder ein Antrags-, noch ein Stimm- und Wahlrecht.

Gönner werden regelmässig über die Aktivitäten des Vereins informiert, solange sie den Verein jährlich mit einem Mindestbeitrag in Höhe des kantonalen Mitgliederbeitrages unterstützen. Dieser Anspruch erlischt bei Nichtbezahlen des so definierten Betrages innert 30 Tagen nach Rechnungstellung.

### **Kapitel III: Organe des Vereins**

#### **Art. 7 Gliederung des kantonalen Vereins**

- A Mitgliederversammlung
- B Vorstand und Präsidium
- C Revisionsstelle

#### **A Mitgliederversammlung**

##### **Art. 8 ordentliche Mitgliederversammlung MV**

Das oberste Organ des kant. Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie tritt ordentlicherweise einmal im Jahr, in der Regel im ersten Halbjahr zusammen.

Die Einladung erfolgt spätestens 40 Tage vor der Versammlung durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Anträge von Mitgliedern sind schriftlich und begründet mindestens 20 Tag vor der MV an den Vorstand zu richten.

##### **Art. 9 Ausserordentliche Mitgliederversammlung**

Eine a.o. Mitgliederversammlung kann durch die MV selber, durch den Vorstand oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden.

Zur a.o. Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Traktanden eingeladen.

### **Art. 10 Durchführung**

Die ordentliche und die ausserordentliche Mitgliederversammlung werden von der Präsidentin, oder durch ein anderes Mitglied des Kernvorstandes geleitet.

### **Art.11 Aufgaben und Befugnisse**

Die Mitgliederversammlung hat ordentlicherweise folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a. Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- b. Genehmigung der Jahresplanung und des Budgets
- c. Kenntnis vom Revisionsbericht und Beschlussfassung zum Antrag der Revisionsstelle
- d. Entlastung des Vorstandes
- e. Festsetzung des Mitgliederbeitrages des kant. Vereins Spielgruppen Aargau
- f. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und von Mitgliedern
- g. Wahl des Vorstandes und des Präsidiums
- h. Wahl der Revisionsstelle
- i. Genehmigung der Statuten und Statutenänderungen
- j. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

### **Art. 12 Beschlussfassung**

- a. Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- b. Die MV beschliesst nur über traktandierete Geschäfte. Zu nicht traktandierten Geschäften muss die MV vorerst mit qualifiziertem Mehr von zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen Eintreten beschliessen.
- c. Die Abstimmungen und die Wahlen erfolgen offen.
- d. Die Mitglieder des Vorstandes haben bei ihren eigenen Anträgen kein Stimmrecht.
- e. Beschlüsse über Sachgeschäfte werden mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit hat die MV leitende Präsidentin oder deren Stellvertretung den Stichentscheid.
- f. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- g. Statutenänderungen oder die Vereinsauflösung bedürfen eines qualifizierten Mehrs von zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen.

## **B.1 Vorstand**

### **Art. 13 Zusammensetzung und Amtsdauer**

Der Vorstand ist das Führungsorgan des kantonalen Vereins und vertritt diesen nach aussen.

Der Kernvorstand hat mindestens 3, der Erweiterte Vorstand max. 7 Mitglieder.  
Die Mitglieder können vom Vorstand selber oder von Vereinsmitgliedern zur Wahl vorgeschlagen werden.

Alle Mitglieder des Vorstandes werden für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt.  
Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

## **Art. 14 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes**

Der **Kernvorstand** hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- b. Erstellen von Tätigkeitsprogramm und Budget
- c. Sitzungen mit Erweiterter Vorstand und Sekretariat führen
- d. Einberufung der MV
- e. Verabschiedung der Jahresrechnung mit Antrag zuhanden der MV
- f. PR/Öffentlichkeitsarbeit
- g. Pflege der Aussenbeziehungen
- h. Vernetzung Region/Kanton/Bund
- i. Führen einer Homepage
- j. Abschliessen von Verträgen, die zur Erreichung des Vereinsziels nötig sind
- k. Rechtsverbindliche Unterschrift für den kant. Verein durch zwei Mitglieder des Kernvorstandes in kollektiv.

Der **Erweiterte Vorstand** hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- l. Einsetzen und Auflösen von Regional-, Arbeits- und Projektgruppen
- m. Anbieten und durchführen von Anlässen und Aktionen
- n. Information und Kontakt zu den Mitgliedern pflegen
- o. Wählen der Sekretariatsstelle
- p. Stellen der Delegation für die DV des SSLV

Der Vorstand gibt sich ein Pflichtenheft. Darin und durch die Statuten werden die Aufgaben der einzelnen Organe und Gruppierungen geregelt.

## **Art. 15 Aufgaben des Sekretariats**

Als administrative Stelle kann der Vorstand eine Sekretariatsstelle bezeichnen, deren Aufgaben in einem Pflichtenheft festgelegt sind.

Das Sekretariat kann an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

## **B.2 Präsidium**

### **Art. 16 Zusammensetzung und Aufgaben**

Die Präsidentin und die Vizepräsidentin werden auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt.

Das Präsidium hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a. Es koordiniert die Geschäfte des Vorstandes
- b. Es kann Aufgaben an Vorstandsmitglieder oder das Sekretariat delegieren

## **C Revisionsstelle**

### **Art. 17 Aufgaben und Zusammensetzung der Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle prüft jährlich die Rechnung des kantonalen Vereins und erstattet dem Vorstand zuhanden der MV Bericht mit Anträgen.

Die Mitglieder der Revisionsstelle, welche die Rechnung des kantonalen Vereins prüfen, werden alle zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Revisionsmitglieder dürfen nicht dem Vorstand angehören.

## **Kapitel IV: Finanzen**

### **Art. 18 Einnahmen**

Der kantonale Verein Spielgruppen Aargau hat folgende Einnahmen:

- a. Jahresbeiträge der Mitglieder
- b. Gönner- und allfällige Sponsorenbeiträge
- c. Einnahmen aus Kursen und Veranstaltungen
- d. Kapitalerträge
- e. Übrige Einnahmen

### **Art. 19 Mitgliederbeitrag**

Der Mitgliederbeitrag setzt sich zusammen aus dem Beitrag für den Dachverband SSLV und dem Betrag des kantonalen Vereins.

Der Mitgliederbeitrag für den Dachverband ist ein gesamtschweizerisch einheitlicher Beitrag der von der DV des SSLV festgelegt wird.

Der Jahresbeitrag für den kant. Verein wird jeweils durch die MV bestimmt.

Die Mitgliederbeiträge werden durch den SSLV erhoben. Die Beiträge an den kantonalen Verein werden vom Dachverband an die Kant. Sekretariatsstelle weitergeleitet.

Die Gönnerbeiträge für den Verein Spielgruppen Aargau werden direkt vom Sekretariat des kantonalen Vereins erhoben.

### **Art. 20 Vereinsvermögen**

Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Im Falle einer Auflösung des kantonalen Vereins, bestimmt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des verbleibenden Vermögens.

### **Art. 21 Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

### **Art. 22 Haftung**

Der kantonale Verein haftet ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung eines Mitgliedes oder des Vorstandes für vermögensrechtliche Verpflichtungen des kant. Vereins Spielgruppen Aargau ist ausgeschlossen.

**Art. 23 Entschädigung**

Grundsätzlich ist die Arbeit des Vorstandes ehrenamtlich und unbezahlt. Der Vorstand erhält ein Sitzungsgeld. Der Vorstand und Mitglieder der Arbeitsgruppen / Projektgruppen werden für ihre Spesen und für ausserordentliche Leistungen entschädigt. Sitzungsgelder und weitere Entschädigungen werden ordentlich budgetiert.

**Kapitel V Information**

**Art. 24 Elektronische Medien**

Der kant. Verein erhält unentgeltlich einen Link in der Website des SSLV.  
Er ist selbst verantwortlich für den Inhalt in der eigenen Homepage.

**Kapitel VI Schlussbestimmungen**

**Art. 25 Gerichtsstand**

Der Gerichtsstand befindet sich am Sitz des Sekretariats.  
Im Übrigen gelten die Bestimmungen des ZGB Art. 60-79.

**Art. 26 Inkraftsetzung**

Die Gründungsversammlung vom 21. Februar 2015 hat diese Statuten genehmigt.  
Die Statuten treten ab diesem Datum in Kraft

Ort und Datum: Aarau, 21. Februar 2015

Die **Tagespräsidentin** der Gründungsversammlung:

Anna Lustenberger, Präsidentin SSLV .....

Die **Vertreter der ehemaligen Fach- und Kontaktstellen** Region Aarau, Baden und Mutschellen.

Aarau: Monika Häusermann .....

Baden: Ruth Betschart .....

Mutschellen: Elsbeth Wyss .....